

Mittheilung des Senats

vom 16. Juli 1875.

1. Reorganisation des Armeninstituts

Nach vollendeter Durchberathung der von der Revisionsdeputation vorgelegten beiden Gesetzentwürfe (Verhdl. pag. 285 ff.) beantragt der Senat deren Genehmigung mit den in Nachstehendem angegebenen Abänderungen.

I. Unteranlage 1.

Ueberschrift und § 1. Um die Ueberschrift kürzer und für Citate bequemer zu machen, sowie um im § 1 die zu Wählenden genauer zu bezeichnen und auszudrücken daß, die Bürgerschaft als solche, in gleicher Weise wie bei anderen stadtbremischen Behörden, die Wahl vorzunehmen habe, wird folgende Fassung vorgeschlagen.

Gesetz die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1. Die stadtbremischen Armenpfleger, soweit sie nicht aus den Diaconien der Pfarrgemeinden und der St. Petri Gemeinde hervorgehen, werden von der Bürgerschaft, mit Ausschluß der von den Wahlklassen V.—VIII. abgeordneten Vertreter, gewählt.

Es kommt dabei in Betracht, daß auch die von den Diaconien gewählten Armenpfleger als Beauftragte der Stadtgemeinde und nicht etwa auf Grund anderweiter besonderer Berechtigung fungiren werden.

§ 2. Der Ausschließungsgrund Nr. 1 würde, wörtlich verstanden, alle nicht staatsangehörigen Deutschen treffen, im Widerspruch mit Absatz 1. Es muß heißen:

1) diejenigen, bei denen einer der im § 2 des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 2. Januar 1871 angeführten Ausschließungsgründe zutrifft.

In Nr. 3 ist das Wort „fungirenden“ als überflüssig zu streichen. Außerdem aber ist der Senat der Ansicht, daß die jetzige Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen sollte, um die Bezeichnungen „Armeninstitut“ und „Session“ durch deutsche zu ersetzen. Er beantragt der neuen Einrichtung den Namen „Stadtbremische Armenpflege“ beizulegen und statt „Session“ einfach „Vorstand“ zu sagen. Danach wäre an allen Stellen sowohl dieses als des zweiten Gesetzes der undeutsche durch den deutschen Ausdruck zu ersetzen, was, um Wiederholungen zu vermeiden, hier ein für allemal bemerkt wird. Die Nr. 3 würde danach lauten:

3) die Diaconen derjenigen kirchlichen Gemeinden, welche zufolge dem die stadtbremische Armenpflege betreffenden Gesetze vom heutigen Tage in dem Vorstande derselben vertreten sind.

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

§ 3. Das Amt der Armenpfleger ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Es kann nur abgelehnt werden

- 1) von den Reichs- und Staatsbeamten, den Geistlichen, den Schullehrern und den Ärzten,
- 2) von denjenigen, welche das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
- 3) von denjenigen, welche das Amt eines Armenpflegers bereits einmal verwaltet haben.

Ein Armenpfleger, bei welchem ein Umstand eintritt, der ihn nach den vorstehenden Bestimmungen 1 und 2 zur Ablehnung u. s. w. (unverändert.)

Unter Nr. 1 ist der Ausdruck „Schullehrer“ gewählt, um auch die an Privatschulen wirkenden zweifellos einzubegreifen. In Nr. 3 umfaßt der Ausdruck „Armenpfleger“, ohne daß es eines Zusatzes bedarf, auch die von einer Diaconie bestellten.

§ 4. Absatz 2 hat zu lauten:

Der Vorstand der Armenpflege reicht dem Bürgeramte eine Wahlliste ein, an welche dasselbe indeß nicht gebunden ist.

Für die erstmalige Wahl wird übrigens von dieser Vorschrift Abstand zu nehmen sein, da die gegenwärtige Session des Armeninstituts nicht wohl als berufen angesehen werden kann, diese ihrem Wirkungskreise fremde Function wahrzunehmen. Im Gesetze dieses nicht wiederkehrenden Falls zu erwähnen, dürfte unnöthig sein, wenn Senat und Bürgerschaft einig darüber sind, daß das erste Mal das Bürgeramt den Wahlaufsatz ohne Einholung einer Vorschlagsliste aufzustellen habe. Selbstverständlich würde es dem Bürgeramt unbenommen bleiben, den Rath geeigneter Personen einzuziehen.

§ 6 ist zu streichen, weil diese auch auf die Diakonen zu erstreckende Vorschrift besser in dem folgenden Gesetze ihre Stelle findet.

II. Unteranlage 2.

Ueberschrift und § 1. Diese würden wie folgt lauten:

Gesetz die stadtbremische Armenpflege betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1. Das Armenwesen der Stadt Bremen wird von einer Behörde verwaltet, welche die Bezeichnung „stadtbremische Armenpflege“ führt.

Dieselbe bildet die Behörde des Ortsarmenverbandes der Stadt Bremen und dient zugleich für den Umfang der letzteren als Organ des Bremischen Landarmenverbandes.

§ 2 ist wie folgt abzuändern:

§ 2. Die Armenpflege wird verwaltet von dem Director und den Armenpflegern, deren Zahl bis auf weiteres hundert und zwei beträgt, jedoch durch Beschluß des Senats, nach Anhörung des Vorstandes der Armenpflege, verändert werden kann.

Der Armenpflege wird ein vom Staate besoldeter rechtsgelehrter Beamter zugeordnet. Derselbe wird angestellt vom Senat, nach Anhörung des Vorstandes, ist dem Director untergeordnet und gilt Dritten gegenüber für legitimirt, den letzteren zu vertreten.

Daß die Zahl der Armenpfleger durch Senatsbeschluß verändert werden kann, hat der Entwurf in § 4 Absatz 2 bestimmt; es wird aber besser schon hier erwähnt und in § 4 gestrichen. Der rechtsgelehrte Beamte soll vom Staate besoldet werden; dies ist im Gesetze auszusprechen. Die Bestimmung des Beamten zur Führung der gesetzlich ihm obliegenden Geschäfte versteht sich von selbst und braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

§ 4. Die Vorlage enthält keine Bestimmung darüber, in welcher Weise und in welchem Verhältnisse die einzelnen Diakonen, (denen übrigens die der St. Petri Gemeinde aus Versehen nicht beigelegt worden ist,) an der Wahl der Armenpfleger Theil nehmen sollen. Der Senat ist, nach Vernehmung der Deputation, geneigt, die Verständigung hierüber den Diakonen zu überlassen und es ebenso hinsichtlich der Dauer der für die Diakonen festgesetzten Dienstzeit (Absatz 4) zu halten. Jedoch wird für den allerdings unwahrscheinlichen Fall, daß eine Verständigung nicht zu erreichen wäre, Feststellung durch Senatsbeschluß vorzubehalten sein.

Sodann wird in Absatz 2 die in § 2 erledigte Vorschrift wegen der Zahl der Armenpfleger zu streichen sein.

Endlich wird in diesem Paragraphen über die Einführung und Verpflichtung der Armenpfleger, einschließlich der Diakonen, das Nöthige festzusetzen sein.

Der § wäre demnach so zu fassen:

§ 4. Von und aus den Diakonen der Pfarrgemeinden und der St. Petri Gemeinde werden bis auf weiteres achtundvierzig Armenpfleger gewählt. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Diakonen und die Wahl innerhalb der letzteren bleibt der Verständigung unter den Diakonen vorbehalten und wird, falls eine solche nicht zu erreichen ist, vom Senate geregelt.

Die übrigen Armenpfleger werden von der Bürgerschaft nach Maßgabe der dieserhalb geltenden gesetzlichen Vorschriften gewählt.

Die Wahl sämtlicher Armenpfleger erfolgt auf sechs Jahre. Jährlich scheidet der sechste Theil der von der Bürgerschaft gewählten und der sechste Theil der von den Diaconen gewählten Armenpfleger aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Austritts der von der Bürgerschaft gewählten Armenpfleger bestimmt während der ersten sechs Jahre das Loos, späterhin das Dienstalter. Die Diaconen scheiden aus mit Ablauf der für sie festgesetzten Dienstzeit. Die Zeitdauer, während welcher die Diaconen die Armenpflege wahrzunehmen haben, wird durch Verständigung unter den Diaconen und, falls eine solche nicht zu erreichen ist, vom Senate festgesetzt.

Die Armenpfleger werden von dem Director in ihr Amt eingeführt und auf dessen getreue Wahrnehmung durch Handschlag verpflichtet.

§ 5. Es empfiehlt sich, in Absatz 1 hinter „vermindern“ einzuschalten: „Der Vorstand der Armenpflege ist befugt, die Districte zu vergrößern und zu verkleinern.“

Im zweiten Absatz wird sogleich die jetzt in § 8 untergebrachte Vorschrift durch folgenden Zusatz am Schlusse zu erledigen sein:

Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstande aus den Armenpflegern gewählt und bekleiden ihr Amt bis zu ihrem Ausscheiden aus der Zahl der letzteren.

Uebrigens wird auch hier durch besonderen Beschluß festzustellen sein, wie es bei der erstmaligen Wahl gehalten werden soll. Der Senat beantragt zu bestimmen, daß ihm die Bezeichnung der Bezirksvorsteher für dies eine Mal, an Stelle des Vorstandes der Armenpflege, überlassen bleibe.

§ 6. In Absatz 2 und 4 ist das Allegat (§ 9) als unnöthig zu streichen und in Absatz 4 vor „Genehmigung“ das Wort „nachträglichen“ einzuschalten.

§ 7. Im Absatz 2 ist statt „alle vier Wochen“ zu setzen „einmal monatlich“, im Absatz 3 das Allegat (§ 9) zu streichen, im Absatz 3 vor „Bezirksversammlung“ einzuschalten, „regelmäßigen“ und statt „Verpflegungscontracten“ zu setzen „Verpflegungsverträgen“.

§ 8. Der erste Absatz fällt in Gemäßheit des Zusatzes zu § 5 hinweg, und der Absatz 2 beginnt: „Die Bezirksvorsteher führen zc.“

§ 9. Der Eingang hat zu lauten: „Der Vorstand der Armenpflege besteht zc.“ — Auch hier ist statt „alle vier Wochen“ zu setzen „einmal monatlich“. — Im Absatz 4 wird es besser heißen:

Die letzteren haben den Vorstand nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung von allen Beschlüssen und Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Und im Absatz 5: „Der Vorstand ist befugt zc.“ Ebendasselbst ist das Allegat (§ 6) zu streichen.

§ 10. Die Aufzählung der Obliegenheiten wird in Arn. 2 und 4 übersichtlicher und mit Streichung einiger selbstverständlicher Worte kürzer zu fassen sein. Auch bedarf die No. 2 insofern der Abänderung, als es nicht Zweck dieses Gesetzes ist, die bestehende Organisation der Verwaltung des Arbeitshauses aufzuheben, was einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleiben müßte, es vielmehr jetzt nur darauf ankommt, einen Ersatz für die wegfallende Theilnahme der Institutsdiaconen an der Session des Arbeitshauses zu schaffen. Der § 10 wäre demnach wie folgt zu fassen:

§ 10. Außerdem hat der Vorstand folgende Obliegenheiten:

- 1) (unverändert, nur daß statt „competenter“ zu setzen ist „zuständiger“.)
- 2) Die Anstellung der Aerzte und der Hüfsbeamten und die Feststellung ihrer Gehalte, die Leitung, bzw. Beaufsichtigung hinsichtlich des Materiallagers, der Specialverwaltungen und der Vormundschaftsgelder der in der Armenpflege befindlichen Kinder

und unselbständigen Personen; die Theilnahme an der Verwaltung des Arbeitshauses;

3) (unverändert.)

4) Das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Controlle desselben, insbesondere der Einhaltung des Stats und der bestimmungsmäßigen Verwendung aller Gelder, die jährliche Revision der Rechnungen, und die Aufbewahrung der Urkunden, Acten, Bücher, Werthdocumente etc.;

5) (unverändert.)

§ 11. Die beiden Absätze sind umzustellen:

§ 11. Die alimentationspflichtigen Verwandten eines Unterstützten sind zur Erstattung der ihm von der Armenpflege zu Theil gewordenen Aufwendungen verpflichtet.

Außerdem ist der Unterstützte verpflichtet u. s. w.

§ 13. Es liegt kein Grund vor, das Recht der Armenpflege in der unter No. 2 vorgeschlagenen Weise zu beschränken. Die Worte „während mindestens sechs Monate wiederholt“ sind deshalb zu streichen.

Unter No. 3 ist dem Zweifel vorzubeugen, wer über die Verfügungsunfähigkeit eines Unterstützten zu entscheiden hat. Auch erachtet der Senat es nicht für zweckmäßig, der Pupillencommission die Befugniß zum selbständigen Eingreifen in diese Verhältnisse zu übertragen. Er empfiehlt also die No. 3 so zu fassen:

3) Das Vermögen minderjähriger und anderer Unterstützter, welche nach dem Ermessen des Vorstandes zur eigenen Beurtheilung u. s. w. bis „verwalten“, mit Streichung der Worte „vorbehaltlich der Befugniß der Pupillencommission etc.“

§ 14 ist wie folgt abzuändern:

§ 14. Ausstehende Forderungen des Unterstützten gelten als der Armenpflege abgetreten von dem Zeitpunkte an, an welchem dem Schuldner die schriftliche Zahlungsaufforderung seitens der Armenpflege zugekommen ist.

Die Armenpflege hat über die eingezogenen Gelder u. s. w.

§ 15. Im Absatz 1 ist, Zeile 2, vor „Erben“ einzuschalten „im Breinischen Staate sich aufhaltenden.“

§ 16. In der zweiten Zeile ist nach „zu gewähren ist“, einzuschalten: „wegen der Protokollführung in den Versammlungen des Vorstandes und den Bezirksversammlungen.“ Die Worte „im Wege des Regulativs“ sind als überflüssig zu streichen.

§ 17. Da die gesetzlichen Vorschriften wegen des Arbeitshauses zur Zeit noch in Geltung bleiben, so muß hinter „Armeninstituts“ eingeschaltet werden: „mit Ausnahme des Abschnitts IX., vom Arbeits- und Zwangsarbeitshause, (§§ 71—73).“

Endlich beantragt der Senat, daß der 1. Januar 1876 als Termin, an welchem das Gesetz in Kraft treten soll, festgestellt werde.

2. Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten.

Die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, deren eine Anzahl von Erbenzinsstellen zur Burg und das zur Gröplinger Windmühle gehörende Grundstück, theils in Folge eines Senatsbeschlusses vom 31. Januar 1816, theils observanzmäßig, bis jetzt genießen, hat den Senat und die Bürgerschaft bereits wiederholt beschäftigt; Störungen verschiedener Art haben aber bisher die Erledigung der Angelegenheit verzögert. Der Senat hat neuerdings über den Stand der Sache sich Vortrag halten lassen und die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe ohne weitere Zwischenverhandlungen durch directe Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft zum Abschlusse geführt werden könne.

Er erinnert zunächst in der Kürze an die früheren Verhandlungen.

Die im Jahre 1859 zur Revision der Bonitirungsordnung niedergesetzte Deputation erstattete am 12. Decbr. 1865 einen ausführlichen Bericht über die

fraglichen Verhältnisse (Verhdl. v. 1865 pag. 437), welcher im folgenden Jahre durch ein von einer Commission der Bürgerschaft ausgearbeitetes Gutachten (ibid. 1866 pag. 265) ergänzt ward. Aus dem Bericht ergibt sich folgendes. Als im Jahre 1784 die Kurfürstl. Domänenkammer zur Burg eine Anzahl Erbenzinsstellen errichtete, verlieh sie den Erbenzinsleuten und ihren Nachfolgern die Freiheit von der Contributionsabgabe. Nachdem die Burg Bremisch geworden war, blieben die Erbenzinsleute zunächst im Besitze dieser Freiheit, welche indessen mit der Abschaffung der Contributionsabgabe gegenstandslos wurde. Als im Jahre 1811 Bremen dem französischen Reiche einverleibt und die französische Grundsteuer eingeführt ward, mußten die Erbenzinsleute zur Burg diese letztere entrichten, erhielten aber auf ihre Vorstellung von der kaiserlichen Regierung einen Nachlaß von einem Fünftel des Erbenzinses d. h. einen Nachlaß von 2 Thaler 12 Groten. Diesen Nachlaß weiter zu gewähren, verweigerte nach Herstellung der Bremischen Selbstständigkeit die Erbenzins herrschaft; die Erbenzinsleute wandten sich mit einer Beschwerde an den Senat, und dieser verfügte durch Beschluß vom 31. Januar 1816,

„daß die gegenwärtigen Erbenzinsleute zur Burg, so lange sie oder ihre auf die Fortsetzung des Erbenzinsvertrags berechtigten Nachkommen ihre Erbenzinsgüter besäßen, von der ordentlichen Grundsteuer zu befreien seien.“

Danach ist bis jetzt verfahren worden; es scheint aber, daß im Laufe der Zeit durch Irrthum der Verwaltungsbehörden die Grundsteuerfreiheit auch solchen Nachfolgern zugesagt worden ist, welche nicht auf die Fortsetzung des Erbenzinsvertrages berechtigt waren, oder welche in Folge von Freikauf oder von Parcellirungen nicht ferner auf den Senatsbeschluß von 1816 sich berufen konnten. Denn während der Deputationsbericht von 1865 anführt, daß ursprünglich nur siebenzehn solche Stellen vorhanden gewesen und davon einige in den Besitz Dritter übergegangen, andere freigekauft seien, werden in der Steuerrolle der Feldmark Burg neunzehn Eigenthümer als grundsteuerfrei namhaft gemacht. Diese Verhältnisse werden bei der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit im Verwaltungswege näher zu untersuchen und klar zu stellen sein; für die Gesetzgebung wird es genügen, die Regel für die möglicherweise vorkommenden Fälle zu bestimmen.

Das Grundstück der Gröplinger Mühle ward im Jahre 1731 vom Rathe zum öffentlichen Verkaufe gebracht, mit der Bestimmung, daß dem Käufer die Freiheit „von allen Landescontributionibus, Viehschakungen und Handdiensten“ zustehen solle. Außerdem ward ihm im voraus (was im Deputationsberichte nicht erwähnt wird, für den persönlichen Charakter der zugesicherten Contributionsfreiheit aber erheblich ist) die unentgeltliche Verleihung des vorstädtischen Bürgerrechts versprochen, wobei zu bemerken ist, daß der Besitz des Bürgerrechts eo ipso die Contributionsfreiheit zur Folge hatte. Thatsächlich sind die Nachfolger des ersten Erwerbers der Mühle zur Contribution und auch später zur Bremischen Grundsteuer nie herangezogen worden, obwohl ein Senatsbeschluß, welcher namentlich diese letztere Vergünstigung ihnen ausdrücklich verliehen hätte, nicht nachzuweisen ist.

Was nun die weitere Behandlung der Sache betrifft, so stimmt der Senat dem Deputationsberichte von 1865 darin bei, daß im Interesse der Rechtsgleichheit und guten Ordnung alle diese Grundsteuerfreiheiten aufhören müssen, und zwar, wofern die Befreiungen auf privatrechtlichem Titel beruhen, selbstverständlich nach § 19 der Verfassung gegen eine gerechte Entschädigung, daß aber auch die nicht im Privatrechte begründeten Vergünstigungen, wenn sie durch die Umstände wenigstens den Anschein eines förmlichen Privilegiums gewonnen hatten, nicht ohne eine billige Abfindung zurückgenommen werden sollten, und daß endlich da, wo erhebliche Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Natur der Vergünstigung obwalten, durch Anerbieten einer angemessenen Entschädigung, Rechtsstreitigkeiten wo möglich vorzubeugen sei. Mit diesen Grundsätzen hat die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 21. April 1866 (Vhd. pag. 265) implicite sich bereits einverstanden erklärt; der Senat wird also von denselben bei seinen Vorschlägen ohne weiteres ausgehen dürfen.

Nach seiner Ansicht steht den Erbenzinsleuten und namentlich dem Eigenthümer der Mühle zu Gröplingen ein privatrechtlicher Titel nicht zur Seite, weil die Freiheit von der Contribution, einer unzweifelhaften Personalsteuer, welche nicht vom Grund und Boden, auch nicht vom Werthe der Gebäude erhoben ward, in keiner Weise als gleichbedeutend mit der Freiheit von der ganz anders gear- teten Grundsteuer angesehen werden kann, ganz abgesehen von den hinsichtlich der Mühle obwaltenden besonderen Verhältnissen. Inzwischen ist es immerhin denkbar, wenngleich unwahrscheinlich, daß es den Interessenten gelänge vor den Gerichten die Anerkennung eines privatrechtlichen Titels zu erstreiten. Diese Möglichkeit wird daher zu berücksichtigen und durch Gesetz vorzuschreiben sein, einmal daß etwaige Privatrechte aufzuheben seien, sodann in welcher Form dies zu geschehen habe und worin die gerechte Entschädigung bestehen solle. Ist dies geregelt, so können die übrigen Grundsteuerfreiheiten durch einfachen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft beseitigt werden und es bedarf dann nur noch einer Bestimmung darüber, ob dafür und in welchem Maße eine Abfindungssumme gezahlt werden soll.

Der Deputationsbericht von 1865 schlug eine dem Expropriationsverfahren nachgebildete Prozedur zur Regelung der Sache vor. Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft oder durch Gesetz sollte die Heranziehung der fraglichen Immobilien zur Grundsteuer ausgesprochen, eine Vermittlungsdeputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung mit den Interessenten niedergesetzt, wenn dieser Versuch mißlinge, der Renitent auf den Rechtsweg verwiesen werden und für letzteren das Erbe- und Handfestenamt, unter Beachtung der Grundsätze des Expropriationsgesetzes, zuständig sein.

Dieser Vorschlag erscheint dem Senate nicht zweckmäßig. Er erweckt den Schein, als ob die Präsumtion für die privatrechtliche Natur dieser Steuerfreiheiten spreche, während doch andererseits wieder bezweifelt werden kann, ob es nach § 19 der Verfassung zulässig sein würde, ein wirkliches Privatrecht in der Art aufzuheben, daß man es dem Berechtigten überlasse, die ihm zukommende Entschädigung vor Gericht zu erstreiten, bis dahin aber ihn zur Entrichtung der Steuer heranzöge. Außerdem aber ist das Verfahren weitläufiger als erforderlich, wenn, was die Bürgerschaft bereits im Beschlusse vom 21. April 1866 empfohlen hat und der Senat durchaus richtig findet, die Höhe der Entschädigung durch das Gesetz selbst festgestellt wird. In diesem Falle bleibt für ein Vermittlungs- und gar für ein Schätzungsverfahren vor dem Erbe- und Handfestenamt kaum noch Stoff. Abgesehen von der Rechtsfrage, ob ein privatrechtlicher und bezw. ob ein dinglicher oder ein persönlicher Rechtstitel vorliegt, (worüber die Entscheidung den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen, kein Anlaß vorliegt), sind die Verhältnisse völlig klar. Ist der Kanon, nach welchem entschädigt werden soll, gesetzlich bestimmt, so braucht dieser Maßstab nur an die Steuersumme angelegt zu werden, um die zu zahlende Entschädigung genau zu ermitteln, und die weitere Ausführung kann daher der ordentlichen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Das von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 21. April 1866 vorgeschlagene Entschädigungsmaß, der zum Zinsfuße von vier Procent capitalisirte Grundsteuerbetrag, empfiehlt sich durch seine Angemessenheit so sehr von selbst, daß der Senat beantragt, dasselbe ohne weiteres der gesetzlichen Regelung zum Grunde zu legen, es jedoch (wie auch die Meinung der Bürgerschaft gewesen war), auf die Fälle zu beschränken, wo es sich um die Ablösung eines mit dem Grundstücke unbedingt verbundenen Rechtes handeln möchte. Da wo es sich um ein nur bedingtes, beispielsweise auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränktes oder von der Fortdauer eines Vertragsverhältnisses abhängiges Privatrecht handelt, wird hiernach die Capitalisirung zu fünf Procent im Ganzen als gerechte Entschädigung anzunehmen sein, ohne daß es erforderlich sein wird, zu untersuchen, ob nicht in einzelnen Fällen dieser Satz für den Berechtigten zu vortheilhaft sei. Zur Grundlage der Berechnung wird derjenige Steuerbetrag zu dienen haben, welchen das Grundstück nach der gegenwärtigen Schätzung (1875) zu entrichten haben würde.

Diejenigen Erbenzinsleute zur Burg, welche auf den Senatsbeschluß vom 31. Januar sich berufen können, welche also durch Erbgang von den damaligen Supplicanten her den Erbenzinsvertrag fortgesetzt haben, beantragt der Senat

ebenso zu behandeln, wie diejenigen, welche ein bedingtes Privatrecht nachzuweisen vermöchten, mithin ihren Steuerbetrag mit fünf Procent zu capitalisiren. Ebenso würde er es für billig halten, den Eigenthümer der Mühle zu Gröplingen abzufinden. Jedoch muß diese Vergünstigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Interessenten auf jeden weiteren Entschädigungsanspruch verzichten, daß sie auch nicht vorher den Rechtsweg versuchen und erst nach erfolglosem Prozesse zu verzichten sich entschließen, und daß sie zur Annahme der Abfindung und Leistung des Verzichtes innerhalb einer festen Frist, deren Ablauf etwa auf den 1. Januar 1876 zu legen wäre, sich bereit erklären.

Außer diesen einfachen und leicht zu constatirenden Fällen können einzelne Fälle sich ergeben, in denen zwar die Voraussetzungen des Senatsbeschlusses vom 31. Januar 1816 nicht genau zutreffen, gleichwohl aber die thatsächlichen Verhältnisse so liegen, daß es wünschenswerth erscheint, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sich mit den Interessenten gütlich auseinander zu setzen. Für derartige Fälle möchte die Steuerdeputation zu ermächtigen sein, nach vorgängiger Genehmigung des Senats eine Vergleichssumme anzubieten, welche indeß nicht höher als die eben gedachte sein dürfte.

Wenn der Staat den Interessenten so weit entgegenkömmt, wenn er namentlich den Erbenzinsleuten zur Burg und dem Eigenthümer der Mühle zu Gröplingen dieselbe Summe anbietet, welche sie bei Anerkennung eines bedingten privatrechtlichen Titels auf Steuerfreiheit erlangen würden, so fällt das Motiv hinweg, welches die Bürgerschaft i. J. 1866, unter wesentlich anderen Voraussetzungen, bewog, den Interessenten die Proceßführung gegen den Staat durch die Bestimmung zu erleichtern, daß für derartige Klagen der Gerichtskostentarif für geringfügige Sachen maßgebend sein sollte. In den Entwurf ist deshalb eine derartige Vorschrift nicht aufgenommen worden.

Indem der Senat schließlich noch bemerkt, daß selbst im ungünstigsten Falle, wenn nämlich alle aufzuhebenden Grundsteuerfreiheiten als privatrechtliche Privilegien anerkannt würden und mit dem 25-fachen der Grundsteuerquote abzulösen wären, die gesammte Ausgabe etwa M. 18,000 betrüge, daß aber wahrscheinlich mit M. 13 bis 14,000 auszureichen sein wird, beantragt er

- 1) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen;
- 2) die Steuerdeputation zu ermächtigen, dem Eigenthümer der Mühle zu Gröplingen und den zur Fortsetzung des Erbenzinsvertrages berechtigten Nachkommen der durch den Senatsbeschluß vom 31. Januar 1816 von der Grundsteuer befreiten Erbenzinsleute zur Burg, sofern diese Nachkommen im Besitze der durch Erbgang von letzteren überkommenen Erbenzinsstelle sich befinden, = 13 Abfindung drei Procent des Grundsteuerwerths der betreffenden Stelle (= 20 mal $1\frac{1}{2}$ per mille) nach der für das Jahr 1875 gültigen Schätzung auszusahlen, wenn dieselben vor Ablauf des Jahres 1875 und ohne vorgängige Beschreitung des Rechtswegs auf alle Entschädigungsforderungen wegen Heranziehung zur Grundsteuer Verzicht leisten;
- 3) die Steuerdeputation zu ermächtigen, unter der nämlichen Bedingung mit Genehmigung des Senats denjenigen durch die Bestimmung 2 nicht getroffenen, bisher thatsächlich zur Grundsteuer nicht herangezogenen Eigenthümern zur Burg, deren Verzichtleistung auf Entschädigungsklagen im Staatsinteresse ihr wünschenswerth erscheint, eine Abfindung bis zu höchstens drei Procent des betreffenden Grundsteuerwerths zu bewilligen.

Anlage.

Gesetzentwurf, betreffend Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Alle Grundsteuerfreiheiten, welche nicht auf den allgemeinen, die Grundsteuer betreffenden gesetzlichen Vorschriften beruhen, sind vom 1. Januar 1876 an aufgehoben.

§ 2.

Die Eigenthümer von Grundstücken, deren Grundsteuerfreiheit auf einen privatrechtlichen Titel sich gründet, haben Anspruch auf eine aus der Staatskasse zu zahlende Entschädigung, welche, wenn die Grundsteuerfreiheit unbeschränkt mit dem Grundstücke verbunden ist, das Fünfundzwanzigfache, in allen anderen Fällen das Zwanzigfache einer einjährigen Grundsteuerquote nach der im Jahre 1875 gültigen Schätzung beträgt.

§ 3.

Der Anspruch auf Entschädigung ist unter Beifügung der die Steuerfreiheit begründenden Nachweise schriftlich der Steuerdeputation anzumelden.

§ 4.

Die Entschädigungssumme ist von der Steuerdeputation binnen sechs Wochen nach ordnungsmäßig geschehener Anmeldung (§ 3), jedoch nicht vor dem 2. Januar 1876 auszusahlen und, falls die Zahlung sich verzögert, vom Fälligkeitstermin an mit fünf Procent zu verzinzen.

§ 5.

Wenn die Steuerdeputation die Zahlung der gesetzlichen Entschädigungssumme aus dem Grunde, weil die behauptete Grundsteuerfreiheit oder das unbeschränkte Recht auf dieselbe nicht anerkannt wird, ganz oder zu dem geforderten höheren Betrage verweigert, so steht dem Betheiligten in dieser Beziehung der Rechtsweg offen.

Beschlossen rc.

